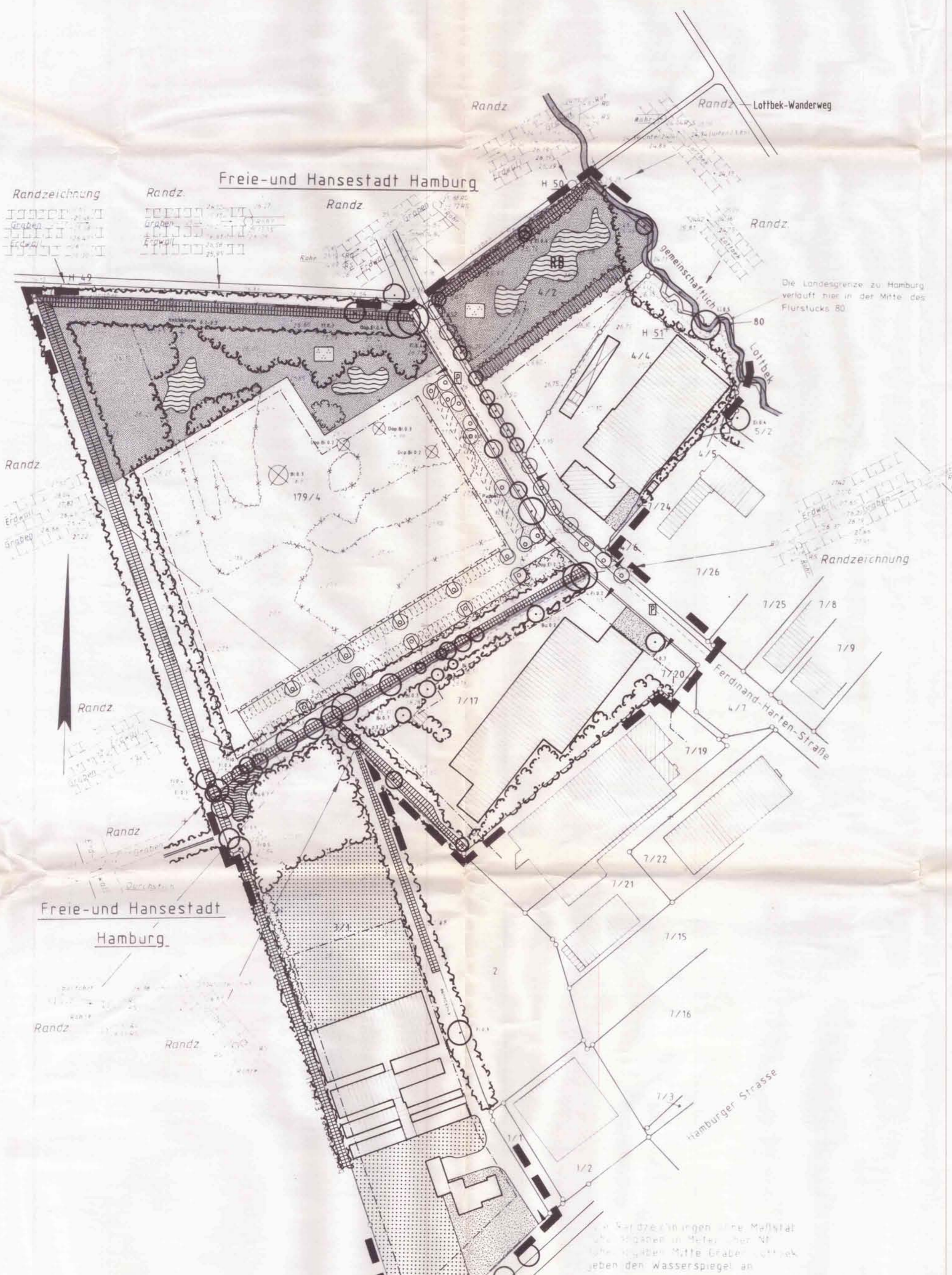


GEMEINDE AMMERSBEK GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR.10

Entwurf

M. 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- ⊙ Botschung
 - Einzelbaum
 - ⊖ Baumgruppe (Überhang angemessen)
 - ⊖ überhang bewachsener Erdwall angemessen
 - ⊖ Begrenzung der Buschgruppe angemessen
 - ⊖ Waldgrenze (Überhang angemessen)
 - ⊖ Erdwall
 - ⊖ Fahrbahnkante
 - ⊖ tatsächlicher Verlauf der Lottbek
 - ⊖ Baumart u. Stammdurchmesser E=Eiche B=Birke Bu=Buche Li=Linde Dop=Doppel
 - ⊖ Rohoberkante

LAGEPLAN

Gemeinde	Ammersbek
Gemarkung	Haisbüttel
Flur	6 u. 1550
Bauvorhaben	St. Plan Nr. 10

Plan Nr.	4013	Maßstab	1:1000
----------	------	---------	--------

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahme
17.11.1987

Dipl.-Ing. JURGEN GROB Dipl.-Ing. V. TEETZMANN
Ortlich gestellte Vermessungsgenossenschaft
Borhausplatz 11 2070 Ahrensburg Telefon 2410215262
Ober Weg 2a 2056 Glinde Telefon 0410 7110036

ZEICHENERKLÄRUNG:

- ERHALT UND PFLEGE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
- Erhalt vorh. Einzelbäume
 - ⊖ Erhalt vorh. Bäume/Sträucher
 - ⊖ Erhalt vorh. Knicks
- ANPFLANZUNG UND PFLEGE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
- Anpflanzung von Bäumen
 - ⊖ Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 - ⊖ Ergänzung von Knicks
 - ⊖ Anlage von Knicks
- ENTFALLENDE VEGETATION**
- ⊖ bei Bebauung entfallende Bäume
 - ⊖ bei Bebauung entfallende Bäume und Sträucher
- GRÜNFLÄCHEN**
- ⊖ öffentliche Grünfläche ohne Nutzung
 - ⊖ private Grünfläche
 - ⊖ gartenbauliche Nutzung
 - ⊖ Straßenbegleitgrün
 - ⊖ Pflanzstreifen für die Anpflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- WASSERFLÄCHEN**
- ⊖ Erhaltung von Fließgewässern
 - ⊖ Umgestaltung von Kleingewässern
 - ⊖ Anlage von Kleingewässern
 - RB Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ⊖ Straßenverkehrsfläche
 - ⊖ Gehweg
 - ⊖ öffentlicher Parkplatz
 - ⊖ Fläche für Kfz-Stellplätze
 - ⊖ Grundstückszufahrt
 - ⊖ Zufahrt für Pflegefahrzeuge
- BAULICHE NUTZUNG**
- ⊖ Baugrenze
 - ⊖ Gebäude
- SONSTIGES**
- ⊖ Biotopschutzzaun
 - ⊖ Grenze des Geltungsbereiches

FESTSETZUNGEN

1. Im Kronenbereich zu erhaltender Gehölze sind Höhenveränderungen unzulässig.
2. Während der gesamten Bauausführungszeit sind die zu erhaltenden Gehölze durch Maßnahmen gemäß den Richtlinien zum Schutz von Bäumen an Baustellen (RSBB) sowie der DIN 18920 vor Schäden zu schützen.
3. Alle zu erhaltenden und neu anzupflanzenden Bäume innerhalb zu befestigender Flächen sind mit einer Baumscheibe von mind. 10m² zu versehen, die zu bepflanzen oder mit wasserdurchlässigem Material anzulegen sowie gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.
4. Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
5. Der Wildwuchs auf den öffentlichen Grünflächen ist zu erhalten und mit Ausnahme der dargestellten Maßnahmen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
6. Stellplatzanlagen sind mit mind. 1 großkronigem Baum je 10 Stellplätze (Krone im ausgewachsenen Zustand >6m) mit Unterpflanzung zu bepflanzen (Quercus robur oder Carpinus betulus; Stammumfang mind. 20/25 cm).
7. Für Anpflanzungen sind nur Bäume und Sträucher der heimischen Wald- und Knickgesellschaften zu verwenden (Alnus glutinosa, Carpinus betulus, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Prunus spinosa, Quercus robur, Rosa canina, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Sambucus nigra - in den Uferbereichen der Gewässer auch Salix alba, Salix cinerea).
8. Fassaden oder Fassadenteile an Gebäuden von mehr als 5m Breite ohne Fenster- und Türöffnungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei ist je 2lfm Wandlänge mind. 1 Pflanze zu verwenden sowie ein mind. 1m breiter Pflanzstreifen anzulegen.
9. Die zu erhaltenden Knicks dürfen frühestens 3 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den Stock gesetzt werden. Alle ca. 30m sind Überhälter zu erhalten.
10. Die Kleingewässer sind in natürlicher Form auszugestalten.
11. Bodenaushub (Kleingewässer, Baugruben) darf nicht innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie der Gehölzflächen verbracht werden, sondern muß abgefahren bzw. außerhalb gelagert werden.
12. Zur Sicherung der Wasserqualität der Lottbek ist zwischen beiden Wasserflächen des Rückhaltebeckens eine Tauchwand anzubringen. Das erste Becken ist mit einem Sandfang zu versehen.
13. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
14. Tausalze und fausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
15. Verkehrs- und Zufahrtsflächen für Gewerbeflächen sowie Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zum Schutz des Grundwassers sind diese Flächen zu versiegeln.
16. Vor Baubeginn sind die zu erhaltenden und geschützten Pflanzflächen sowie öffentliche Grünflächen dauerhaft abzuzäunen.

Gemeinde Ammersbek
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 10

Entwurf 10.05.89 M. 1:1000

ERNST-DIETMAR HESS
Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA
Rüsterweg 36b 2000 Norderstedt Tel. 040/5253005